

Zeitschrift: Wasser- und Energiewirtschaft = Cours d'eau et énergie
Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband
Band: 49 (1957)
Heft: 6

Artikel: Das Problem der Finanzierung der Flaz-Inn-Korrektion
Autor: Casaulta, G.G.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-920832>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Problem der Finanzierung der Flaz-Inn-Korrektion

Von Dr. G. G. Casaulta, Departementssekretär im Bau- und Forstdepartement des Kantons Graubünden

Wenn hier von der Finanzierung der Flaz-Inn-Korrektion die Rede ist, so muß im voraus festgehalten werden, daß diese Frage engstens mit dem Problem der Finanzierung der Wildbachverbauungen und Flußkorrekturen überhaupt verknüpft ist. Die Verhältnisse, die in diesem Zusammenhang dargelegt werden, finden sich somit auch bei der Finanzierung von Bauwerken dieser Art in anderen Gegenden unseres Gebirgskantons. Verschieden sind bloß die Namen und Zahlen, die Probleme bleiben indessen grundsätzlich dieselben. Darauf ist es wohl angebracht, die allgemeinen Gesichtspunkte dementsprechend zu berücksichtigen.

1. Die Wuhrpflicht

Die öffentlichen Gewässer stehen im Kanton Graubünden im Eigentum der Gemeinde, auf deren Gebiet sie sich befinden. Diese Rechtslage bringt in der heutigen Periode des rasch fortschreitenden Kraftwerkbaues mancher Berggemeinde erhebliche Vorteile, weshalb es leicht verständlich ist, daß die Gemeinden eifersüchtig darauf bedacht sind, dieses Recht ungeschmälert zu erhalten.

Weniger erfreulich für die bündnerischen Gemeinden ist jedoch die Kehrseite der Medaille! Art. 4 des Gesetzes über Bewehrung und Verbauung der Flüsse und Wildbäche des Kantons Graubünden vom 7. März 1870 bestimmt nämlich, daß das Wuhrwesen, vorbehältlich privatrechtlicher Verhältnisse, eine Gemeindeangelegenheit sei und daß es den Gemeinden obliege, den dahierigen Anforderungen mit Rücksicht sowohl auf die Sicherung des eigenen Gebietes als auf die Verpflichtungen gegen die Gesamtheit bezüglich Abwendung gemeinsamer Gefahren, Sicherung von Weg und Steg usw. nach bestem Vermögen zu entsprechen. Das kurz nachher erlassene Bundesgesetz betreffend die Wasserbaupolizei im Hochgebirge vom 22. Juni 1877 brachte in dieser Hinsicht keine Änderung. Daher stellt Art. 4 der kantonalen Vollziehungsverordnung von 1880 fest, daß der Kleine Rat befugt sei, die Gemeinden gemäß Art. 2 und 4 des kantonalen Wuhrgesetzes zur Ausführung der notwendigen und vom öffentlichen Interesse gebotenen Arbeiten nach Maßgabe des Bundesgesetzes anzuhalten, insofern sie ein wesentliches Interesse daran haben, wobei ihnen der Rückgriff auf privatrechtlich oder statutarisch verpflichtete Korporationen und Private zusteht. Das Wuhrwesen bildet also im Kanton Graubünden grundsätzlich eine Gemeindeaufgabe.

2. Die Lasten der Gemeinden bei der Flaz-Inn-Korrektion

Mit Eingabe vom 12. Februar 1957 an das Eidg. Departement des Innern hat der Kanton Graubünden das Projekt 1956 für die Flaz-Inn-Korrektion in einem Kostenvoranschlag von 14,6 Mio Fr. zur Genehmigung und Subventionierung durch die Bundesbehörden eingereicht. Die vor allem durch das Hochwasser 1954 bedingte Korrektion soll in einem 5-Jahres-Programm verwirklicht werden.

Vom Kostenvoranschlag von 14,6 Mio Fr. haben Kanton und Rhätische Bahn aus eigener Interessenz vor-

weg 433 000 Fr. zu tragen. Der Rest der Bausumme verteilt sich folgendermaßen auf die fünf Territorialgemeinden:

Bever 1 835 000 Fr.; Celerina/Schlarigna 1 525 000 Fr.; La Punt-Chamues-ch 2 227 000 Fr.; Pontresina 800 000 Franken und Samedan 7 780 000 Fr.

Um sich ein richtiges Bild über die mit dem erwähnten Bauprojekt für die betreffenden Gemeinden verbundenen Lasten machen zu können, setzt man am besten diese mit der Einwohnerzahl und mit der Wehrsteuerkraft in Beziehung. Die nachfolgende Zusammenstellung möge dies erläutern, wobei E Einwohnerzahl, K Kosten der Flaz-Inn-Korrektion gemäß Kostenvoranschlag je Einwohner und WSt die für die 8. Periode abgelieferte Wehrsteuerquote pro Kopf der Bevölkerung bedeutet:

Gemeinde	E	K	WSt
Bever	227	8083 Fr.	Fr. 10.70
Celerina	713	2138 Fr.	Fr. 49.—
La Punt	223	9986 Fr.	Fr. 7.—
Pontresina	774	1033 Fr.	Fr. 154.70
Samedan	1685	4617 Fr.	Fr. 51.90

Wenn man diese Zahlen betrachtet, muß man sich vor allem noch folgendes vergegenwärtigen: Einmal umfaßt die Baukostensumme gemäß Voranschlag nicht die Bauzinse, die, wie wir noch darlegen werden, nach der bisherigen Praxis voll zu Lasten der Gemeinde gehen und ganz erhebliche Beträge erreichen. Sodann sind die Steuererträge in diesen Gemeinden wesentlich von der Entwicklung des Fremdenverkehrs abhängig. Dieser bewegte sich während der letzten Jahre erfreulicherweise auf einer hohen Stufe. Bekanntlich unterliegt er aber leider je nach der Entwicklung der internationalen Lage und der Finanzpolitik des Auslandes sehr empfindlichen Schwankungen. Dementsprechend würden dann die Steuereinnahmen zurückgehen. Schließlich darf nicht übersehen werden, daß es sich bei den Ausgaben für die Erstellung der Flaz-Inn-Korrektion um eine rein zusätzliche Belastung dieser Gemeinden handelt, was anhand des Beispiels der Gemeinde Celerina/Schlarigna in Kürze dargelegt werden kann: Der Ertrag der Gemeindesteuer stellt sich in dieser Gemeinde im Durchschnitt von 3 Jahren bei einem Steuerfuß von 3% auf 98 000 Fr., die Forsteinnahmen auf 15 000 Fr. und die Wasserzinseinnahmen auf 6500 Fr. Demgegenüber mußte die gleiche Gemeinde allein für die Schlattainbachkorrektion und die Verbauung Val Zuondra im Gefolge der Wasser- und Rüfenschäden von 1944 im Jahrzehnt 1945—1954 nach Abzug der Staatsbeiträge durchschnittlich 28 075 Fr. pro Jahr aufbringen. Dazu kommen die ordentlichen Aufwendungen für Schule, Armenunterstützungen, Schuldzinse usw. Fürwahr eine drückende Last! Ähnlich wird sich die finanzielle Lage der übrigen Gemeinden präsentieren. So teilte die Gemeinde Samedan mit, sie habe im Jahre 1956 rund 100 000 Fr. an Obligationen- und Kontokorrentzinsen und an Zinsen für Darlehen zur Behebung der Hochwasserschäden am Inn, Flaz und in Val Roseg

aufbringen müssen. Dabei ergab der Ertrag der Gemeindesteuern dieser Gemeinde bei einem Steuerfuß von 3‰ im Durchschnitt der letzten 3 Jahre 205 300 Fr., die Forsteinnahmen beliefen sich auf 13 500 Fr. und die Wasserzinse auf 35 500 Fr. Kein Wunder, daß der Steuerfuß ab 1. Januar 1957 auf 3,2‰ erhöht werden mußte!

Noch eindrücklicher würde wahrscheinlich die Ge- genüberstellung der Wuhrlasten und des Wertes des ge- schützten Grundeigentums die in Aussicht stehende neue und zusätzliche Belastung durch die Flaz-Inn-Korrektion aufzeigen. Mangels einschlägiger Unterlagen möchten wir nur auf die diesbezüglichen Verhältnisse bei der Hinterrheinkorrektion im Domleschg hinweisen, wo nach Abzug von Bundes- und Kantonsbeiträgen von 85 bis 89% die Grundeigentümer in der Gemeinde Pratval mehr als einen Drittels ihres Liegenschaftswertes und in Fürstenau sogar über 200% dieses Wertes an die Wuhrfinanzierung hätten leisten müssen. Der Kanton mußte durch einen weiteren außerordentlichen Beitrag eine Milderung dieser unerträglichen Belastung herbeiführen.

3. Die Hilfe durch Bund und Kanton

Wenn das Wuhrwesen im Kanton Graubünden auch grundsätzlich eine Gemeindeangelegenheit ist, so muß gerechterweise doch anerkannt werden, daß Bund und Kanton den Gemeinden mit ganz wesentlichen Beiträgen beistehen. Bereits das Bundesgesetz von 1877 sah Beiträge von höchstens 40%, ausnahmsweise 50%, vor, die später wohl abgebaut, durch den Bundesbeschuß vom 1. Februar 1952 über Bundesbeiträge an die Kosten von Gewässerverbauungen und -korrekturen in den von Unwetterkatastrophen heimgesuchten Gebieten sowie von schwer finanzierbaren Gewässerverbauungen und -korrekturen jedoch wiederhergestellt und durch die Möglichkeit der Gewährung von außerordentlichen Zusatzbeiträgen bis zu 20% erweitert worden sind. Art. 3 dieses Bundesbeschlusses macht zudem die Gewährung eines außerordentlichen Zusatzbeitrages von der Bedingung abhängig, daß auch der Kanton über seinen ordentlichen Höchstbeitrag hinaus ebenfalls einen zusätzlichen Beitrag von mindestens 5% der Baukosten zuspreche. Das kantonale Wuhrgesetz sieht seinerseits für alle Flußkorrekturen und Wildbachverbauungen, die von den Gemeinden mit Bundessubventionen ausgeführt werden, je nach der Bedeutung des Unternehmens und den finanziellen Kräften der Gemeinden Staatsbeiträge von 10 bis 20% vor. Außerdem kann der Große Rat in besonderen Fällen höhere Beiträge bewilligen. Schließlich leistet der Kanton laut Art. 13 des am 1. Mai 1957 in Kraft getretenen Straßengesetzes an die Erstellung und den Unterhalt von Wildbach- und Lawinenverbauungen und anderen Werken, die auch der Sicherung der Kantonsstraße dienen, Interessenbeiträge, deren Höhe der Kleine Rat festsetzt. Verbauungen, die ausschließlich im Interesse der Kantonsstraße erstellt werden, gehen voll zu Lasten des Kantons. Bund und Kanton haben demnach die Möglichkeit, einen ganz ansehnlichen Teil der Erstellungskosten von Flußkorrekturen und Wildbachverbauungen zu übernehmen. Es ist nicht daran zu zweifeln, daß sie gerade bei der Ausführung der Flaz-Inn-Verbauung durch Gewährung von Höchstbeiträgen den schwer bedrängten Oberengadiner Gemeinden beistehen werden.

4. Zwei gefährliche Lücken

Das bestehende Subventionssystem weist indessen insbesondere zwei Lücken auf, die sich auf die finanzielle Lage der wuhrpflichtigen Gemeinden und mittelbar auch auf die Schutzbauten verheerend auswirken können. Sie betreffen die Bauzinse und den Unterhalt der Verbauungsarbeiten.

a) Die Bauzinse:

Gerade bei Wildbachverbauungen und Flußkorrekturen kommt diesen ein besonderes Gewicht zu. Erfahrungsgemäß nimmt die Ausarbeitung von Projekten für umfangreiche Flußkorrekturen, die sich im Gefolge von Hochwasserkatastrophen als nötig erweisen, geraume Zeit in Anspruch. Ebenso ziehen sich derart gewaltige Verbauungen bei der kurzen zur Verfügung stehenden Bauzeit zwangsläufig über mehrere Jahre hin. Die stets drohende Gefahr neuer Naturereignisse erfordert aber Sofortmaßnahmen, die allenfalls große Ausmaße annehmen. So hat die Gemeinde Samedan für Wuhrbauten am Inn und Flaz und Instandstellungsarbeiten in Val Roseg im Gefolge der Hochwasserkatastrophen 1951, 1954 und 1956 in der Zeit von 1951 bis 31. Dezember 1956 die riesige Summe von Fr. 2 619 357.95 aufbringen müssen und die Gemeinde Celerina/Schlarigna für die Flaz-Inn-Korrektion in den Jahren 1954/56 Fr. 485 400.

Diese Bauten, die vor dem Subventionsbeschuß auf Grund provisorischer Bewilligungen erstellt werden, erhalten vorläufig keine Staatsbeiträge. Für die Gemeinden Samedan und Celerina/Schlarigna ergab sich daraus nun die Folge, daß bei der ersten bei Aufwendungen von über 2,6 Mio Fr. lediglich Fr. 199 255.22 an Subventionen eingingen, bei der zweiten überhaupt keine. Aus dieser Vorfinanzierung wurde Samedan bis Ende 1956 mit Fr. 48 955.47 und Celerina/Schlarigna mit Fr. 5928.45 an Bauzinsen belastet. Diese Zinslast ist deshalb nicht auf die sonst übliche Höhe von rund 5% der Bausumme angewachsen, weil es glücklicherweise gelungen ist, das erforderliche Geld zu äußerst günstigen Bedingungen zu erhalten.

Sofern diese Kosten der Geldbeschaffung in die Subventionsabrechnung einbezogen werden könnten, wäre die Vorfinanzierung noch als tragbar zu bezeichnen. Dem ist jedoch gemäß § 7 Abs. 3 VVO z. BG betreffend die Wasserbaupolizei leider nicht so. Herr alt Regierungsrat Dr. R. Ganzoni, Celerina/Schlarigna, regt daher in einem interessanten Artikel im «Fögl Ladin» (Nr. 2—4, 1957) unter dem Titel «In favur da las populaziuns da muntagna», der sich mit den schweren Lasten der Oberengadiner Gemeinden infolge der verschiedenen Hochwasserkatastrophen befaßt, eine Erleichterung durch Abschlagszahlungen und durch Mitsubventionierung der Bauzinse an. Dieses Begehr ist zweifellos begründet und u. E. ohne Gesetzesrevision erfüllbar.

Teilabrechnungen werden nach Festsetzung des Bundesbeitrages in verdankenswerter Weise bei größeren Arbeiten bereits heute entgegengenommen und die entsprechenden Abschlagszahlungen geleistet. Wo die Ausarbeitung eines Projektes, wie im Fall der Flaz-Inn-Korrektion, indessen viel Zeit beansprucht, die Bejahung der Subventionswürdigkeit grundsätzlich jedoch außer Zweifel steht, müßten zumindest Teilbeiträge in der Höhe des minimalen Beitragsansatzes schon vorher geleistet werden. Zudem kann der Ausschluß der Bauzinse aus der Subventionsabrechnung, wie er in der vom

Bundesrat erlassenen VVO verankert ist, u. E. die Bundesversammlung keineswegs daran hindern, wenigstens die vor der Beschußfassung über die Beitragszusicherung aufgelaufenen Bauzinse in die Subventionierung einzubeziehen. Art. 9 des BG betreffend die Wasserbaupolizei spricht denn auch von den wirklichen Kosten (Abs. 3) und von der Kostensumme (Abs. 4). In Tat und Wahrheit handelt es sich bei den Bauzinsen nun um «wirkliche Kosten». Es besteht demnach kein Rechtsgrund, diese nicht auch dementsprechend zu behandeln. Ihr Ausschluß von der Subventionierung bedeutet nach unserem Dafürhalten eine ungerechtfertigte Benachteiligung armer Berggemeinden, die noch gewillt sind, ihren kargen Boden gegen die Naturgewalten zu schützen!

b) Der Unterhalt:

Wenn schon die Erstellung von Wildbachverbauungen und Flußkorrekturen die betroffenen Gemeinden in kaum tragbarem Maße drückt, so gefährdet die heutige Regelung des Unterhaltes solcher Werke geradezu die finanzielle Existenz dieser Gemeinden und zugleich die Wirksamkeit der ergriffenen Schutzmaßnahmen. In diesem Zusammenhang kann leider auf dieses dornenvolle Problem nicht weiter eingetreten werden. Es sei bloß darauf hingewiesen, daß das Fehlen von Bundesbeiträgen an den Unterhalt zur Folge hat, daß die mit Millionen Schweizer Franken erstellten Schutzwerke in relativ kurzer Zeit zerfallen, womit auch die beim Bau erbrachten großen Opfer umsonst sind. Der Bund hat

wohl den Art. 11 des BG von 1877 vielfach extensiv ausgelegt und an die Wiederherstellung von Werken, die infolge von Naturereignissen zerstört wurden, Beiträge wie beim Bau geleistet. Eine einigermaßen befriedigende Besserung der heute unhaltbaren Zustände wird aber erst dann eintreten, wenn dem wiederholt vorgebrachten Begehrten auf Übernahme der Unterhaltskosten durch Bund, Kanton und Gemeinden im Verhältnis der finanziellen Beteiligung am Bau dieser Werke stattgegeben wird.

Über diese Tatsache muß man sich auch im klaren sein, wenn über die Verwirklichung des 14,6 Mio.-Fr.-Projektes der Flaz-Inn-Korrektion Beschuß gefaßt wird.

*

Im Bericht des Gemeinderates Samedan an die Gemeindeversammlung über das Verwaltungsjahr 1955 wird erklärt, man erwarte nun mit Ungeduld die Beschlüsse der Bundesversammlung in der bestimmten Annahme, daß die Bundesbehörden für die Nöte der Gebirgsbevölkerung die erforderliche Einsicht zeigen und die durch Naturkatastrophen erfolgte, an der Grenze des Tragbaren stehende Belastung in gerechter und großzügiger Weise mildern werden.

Möge diese Hoffnung in Erfüllung gehen! Denn dadurch wird ein wertvoller Beitrag im Kampf gegen die Entvölkerung unserer Gebirgsgegenden geleistet und zugleich die vielbewunderte Oberengadiner Landschaft vor der Verwüstung und Verwilderung bewahrt.

Wasserkraftnutzung und Energiewirtschaft

Anregung für eine Neuordnung des Verleihungswesens

(Sommersession 1957 des Nationalrates)

Kleine Anfrage Bonvin vom 13. März 1957

Unsere Wasserkräfte stellen für die industriellen und häuslichen Bedürfnisse unseres Landes die sicherste, billigste und bequemste Energiequelle dar. Da in den nächsten zehn Jahren mit einer Verdoppelung des Energiebedarfs zu rechnen ist, erscheint die rasche und zweckmäßige Verwirklichung der noch realisierbaren Kraftwerkprojekte als unerlässlich.

Die Anlagen dieser Kraftwerke werden sich auf das Gebiet mehrerer Kantone erstrecken. Wenn nun jeder der beteiligten Kantone sein Projekt ohne Rücksicht auf das Landesinteresse nach seinem Gutdünken verwirklichen wollte, so gelangte man zu Lösungen, die Stückwerk blieben und vom nationalen Interesse aus als unvernünftig zu bezeichnen wären.

Ist der Bundesrat nicht auch der Auffassung, daß es an der Zeit wäre, von seinem bisher eingenommenen Standpunkt und von seiner Praxis in der Frage der Aus schöpfung der ihm durch das Wasserrechtsgesetz verliehenen Befugnisse abzurücken? Sollte er im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht dazu übergehen, den Kantonen nötigenfalls die vom nationalen Interesse aus gesehenen vernünftigste Lösung aufzuzwingen, wobei unter den als Eigentümer der nutzbaren Gewässer oder Nutznießer der Anlagen interessierten Kantonen und Gemeinden auf dem Wege einer Gesamtplanung eine billige Ausgleichung der Vor- und Nachteile vorzunehmen wäre?

Antwort des Bundesrates

Der Bundesrat ist sich bewußt, daß die rasche und zweckmäßige Verwirklichung der realisierbaren Kraftwerkprojekte im Landesinteresse liegt. Er widmet dieser Frage alle Aufmerksamkeit und hilft im Rahmen seiner Möglichkeiten an der Förderung des Kraftwerkbaues mit.

So wie bisher, werden auch in Zukunft die Kraftwerke ihre Anlagen so zu erstellen haben, daß die in Anspruch genommenen Gewässerstrecken zweckmäßig ausgenützt werden. Die neuen Werke werden je nach ihrer Lage Gewässerstrecken in Anspruch nehmen, die der Hoheit eines oder mehrerer Kantone unterliegen. Es ist also nicht so, daß alle zukünftigen Anlagen sich auf das Gebiet mehrerer Kantone erstrecken werden. Die auszunützenden Gewässerstrecken werden im Gegenteil wie bei den bestehenden Werken auch bei den neu zu erstellenden Anlagen überwiegend nur das Hoheitsgebiet eines Kantones in Anspruch nehmen. Die Projekte werden übrigens in der Regel nicht von den Kantonen als solchen, sondern von privat- oder öffentlich-rechtlichen Gesellschaften ausgearbeitet.

Das eidgenössische Wasserrechtsgesetz wird weitgehend von föderalistischen Gesichtspunkten beherrscht. Es ist auch nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes grundsätzlich Sache der Kantone geblieben, darüber zu entscheiden, ob eine Wasserkraft ausgenützt werden soll, wann der Ausbau zu erfolgen hat und wer zur Ausnutzung berechtigt wird. Sie haben auch dafür zu